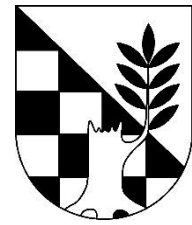


AMTSBLATT

des Landkreises Nordhausen am Harz



Jahrgang 31

Nordhausen, den 19.05.2021

Nr. 12/2021

Inhalt	Amtlicher Teil	Seite
Nr. 36	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Kreistag am 25.05.2021	1
Nr. 37	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 06.05.2021	1
Nr. 38	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschluss Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), Fortschreibung 2020/21	2
Nr. 39	Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Uthleben: Jahresabschluss 2019	2
Nr. 40	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, gemäß § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz	3
Nr. 41	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	3
Nr. 42	Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung	4

Nr. 36:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen: Kreistag am 25.05.2021

Die Sitzung des Kreistages Nordhausen findet Dienstag, 25. Mai 2021, um 17:00 Uhr in der Wiedigsburghalle, Hohensteinerstraße 9 a in Nordhausen statt.

Tagesordnung - Öffentlicher Teil: 1. Eröffnung und Begrüßung; 2. Diensteid des Landrates; 3. Verpflichtung eines Kreistagsmitglieds; 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit; 5. Zustimmung zur Sitzungsaufzeichnung; 6. Anträge zur Tagesordnung; 7. Einwohnerfragestunde; 8. Bericht des Landrates/ Information über den Stand der Liquidität und den Haushaltsvollzug; 9. Anfragen; 10. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Kreistages Nordhausen am 09.03.2021; 11. Haushaltssatzung des Landkreises Nordhausen für das Haushaltsjahr 2021; 12. Finanzplan des Landkreises Nordhausen 2020-2024; 13. Fortschreibung 2021 des Haushaltssicherungskonzeptes des Landkreises Nordhausen; 14. 1. Änderung der Besetzung der Vorberatenden Ausschüsse 2019-2024; 15. 1. Neubestellung eines Vertreters des Landkreises Nordhausen in den Aufsichtsrat der Südharzwerke Nordhausen-Entsorgungsgesellschaft mbH; 16. Zweckvereinbarung E-Government Projekt: „Einführung Schulsoftware“; 17. Beendigung von Betriebsschließungen; 18.1. 4. Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages Nordhausen 2019-2024; 18.2. 1. Änderung der Besetzung des Kreisausschusses 2019-2024

Anschließend findet ein nichtöffentlicher Teil statt. Die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils sind im Kreistagsinformationssystem des Landkreises Nordhausen abrufbar unter <https://ratsinfo.landratsamtnordhausen.de/>.

Nordhausen, den 12.05.2021

gez. Jendricke, Landrat

Nr. 37:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschlüsse des Abwasserzweckverbandes „Südharz“, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen vom 06.05.2021

Gemäß § 40 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt der Abwasserzweckverband „Südharz“ Harztor, die in der öffentlichen Verbandsversammlung am 06.05.2021 gefassten Beschlüsse bekannt:

1. **Beschluss –Nr. 01-05/2021** – Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) 2020/2021
Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 13 Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

2. **Beschluss –Nr. 02-05/2021** – Anpassung der Objektliste 2021 (Objekttausch)

Ergebnis der Abstimmung:

Anzahl der Verbandsräte: 15 anwesend: 13 Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Die gefassten Beschlüsse sowie deren Anlagen können dienstags und donnerstags zu den Sprechzeiten:
Abwasserzweckverband „Südharz“, Kirchplatz 2, 99768 Harztor OT Niedersachswerfen
eingesehen werden.

gez. Klante, Verbandsvorsitzender

Harztor, den 07.05.2021

Nr. 38:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“: Beschluss Abwasserbeseitigungskonzept (ABK), Fortschreibung 2020/21

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Südharz“ hat in ihrer Sitzung am 06.05.2021 mit Beschluss-Nr. 01-05/2021 gemäß § 48 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) die Fortschreibung 2020/21 des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) beschlossen.

Der Abwasserzweckverband „Südharz“ legt die Fortschreibung zur Einsichtnahme für die betroffenen Grundstückseigentümer zu den üblichen Sprechzeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aus. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme besteht auch in den Bauämtern der Stadt Ellrich, der Gemeinde Harztor und für den Ortsteil Mauderode im Bauamt der Gemeinde Werther sowie auf der Homepage des Abwasserzweckverbandes www.awzv-suedharz.de.

gez. Klante, Verbandsvorsitzender

Harztor, den 07.05.2021

Nr. 39:

Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“ Uthleben: Jahresabschluss 2019

1. Die Verbandsversammlung hat mit Beschluss - Nr. 83 / 3003 / 2021 am 30.03.2021 den Jahresabschluss 2019 wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme: 29.841.865,06 EUR

Jahresgewinn lt. Gewinn- und Verlustrechnung 107.598,24 EUR

2. Der Jahresgewinn soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Jahresabschluss und Lagebericht wurden durch die Mittelrheinische Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft geprüft und am 07.12.2020 bestätigt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers (Kurzfassung)

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, Uthleben, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, Uthleben, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Erfurt, 07. Dezember 2020

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft
gez. Zätzsch-Loos
Wirtschaftsprüfer

Siegel
gez. Nitzsche-Lezoch
Wirtschaftsprüfer

Auslegungshinweis

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2019 liegen einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Nordhausen am Harz für einen Monat zur Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Goldene Aue“, Schulplatz 2, OT Uthleben, 99765 Heringen/Helme während der Geschäftszeiten aus.

Uthleben, den 08.04.2021

gez. Weidt, Verbandsvorsitzender

Nr. 40:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, gemäß § 28b Bundes-Infektionsschutzgesetz

Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie als oberste Gesundheitsbehörde des Landes Thüringen hat die maßgeblichen Inzidenzeinstufung i.S.d. § 28b IfSG bekanntgegeben.

Ab dem 21.05.2021 treten aufgrund der 7-Tage-Inzidenz unter dem Schwellenwert von 150 folgende Regelungen des § 28b IfSG außer Kraft.

- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 2. Halbsatz IfSG (Handel):** Beim Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs gilt die Beschränkung von 20 bzw. 40 qm pro Kunde. Eine FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske ist verpflichtend. Der übrige Einzelhandel bleibt geschlossen und darf lediglich die Abholung bestellter Waren anbieten („Click & Collect“).
- **§ 28b Abs. 3 Satz 3 ff IfSG (Schließung Bildungseinrichtungen):** Kein Präsenzunterricht. Schule bis auf Ausnahmen nur im häuslichen Lernen. Auch Kindertageseinrichtungen/-pflege sind geschlossen. Eine Notbetreuung ist einzurichten.

Einschlägig sind die Vorschriften bei Überschreiten der 7-Tage-Inzidenz von 100. Damit gilt bis zum Eintritt relevanter Änderungen der 7-Tage-Inzidenz weiter im Wesentlichen Folgendes:

- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 IfSG (Zusammenkünfte):** Ein Haushalt trifft maximal eine weitere Person. Zu den beiden Haushalten gehörende Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen.
- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 IfSG (Ausgangsbeschränkung):** Ausgangsbeschränkung von 22 bis 5 Uhr. Sport allein bis 24 Uhr erlaubt.
- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 IfSG (Freizeiteinrichtungen):** Freizeiteinrichtungen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.
- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 1. Halbsatz IfSG (Handel):** Beim Einzelhandel des erweiterten täglichen Bedarfs gilt die Beschränkung von 20 bzw. 40 qm pro Kunde. Eine FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske ist verpflichtend. Der übrige Einzelhandel darf Terminkauf („Click & Meet“) anbieten. Hier gilt die Beschränkung von 40 qm pro Kunde, eine FFP2-Maske oder medizinische Gesichtsmaske ist verpflichtend, ein aktueller negativer Test sowie die Kontaktnachverfolgung ebenfalls.
- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 IfSG (Kultureinrichtungen):** Kultureinrichtungen sind zu schließen bzw. geschlossen zu halten.
- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG (Sport):** Im Freien ist der Individualsport allein, zu zweit oder im eigenen Hausstand erlaubt. Darüber hinaus ist angeleiteter Sport für bis zu 5 Kinder (unter 14 Jahre) in Gruppen erlaubt. Der Anleiter benötigt einen aktuellen negativen Test.
- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 IfSG (Gastronomie):** Die Gastronomie ist geschlossen. Eine Abholung oder Lieferung ist möglich.
- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 IfSG (Körpernahe Dienstleistungen):** Medizinische und ähnliche Dienstleistungen sowie Friseur und Fußpflege mit Verwendung einer FFP2-Maske oder vergleichbar Maske erlaubt. Für Kunden von Friseur und Fußpflege ist ein aktueller negativer Test notwendig.
- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 IfSG (Personenverkehr):** Es besteht für Fahrgäste die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske.
- **§ 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 IfSG (Übernachtungsangebote):** Übernachtungsangebote für touristische Zwecke sind untersagt.
- **§ 28b Abs. 3 Satz 2 IfSG (Wechselunterricht):** Präsenzunterricht ist nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Testpflicht zweimal in der Woche für Lehrkräfte und Schüler.

Nr. 41:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Trinkwasserversorgungsanlage Quelle A) in Sollstedt mit einer Schutzstreifenbreite von 40,00 m und einer Schutzstreifenlänge von 75 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat. Die angenommenen Quellaustrittspunkte bilden die jeweiligen Mittelpunkte der Schutzzonen I mit einem Radius von 20 m, die vollständig innerhalb des Schutzstreifens liegen.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der
Gemarkung Sollstedt, Flur 2, Flurstück: 3/5,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

i.V. Nüßle
Jendricke, Landrat

Siegel

Nr. 42:

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

Das Landratsamt Nordhausen gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“, Breitenworbiser Straße 1, 37355 Niederorschel, einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende Trinkwasserversorgungsanlage Quelle D) in Sollstedt mit einer Schutzstreifenbreite von 40,00 m und einer Schutzstreifenlänge von 40 m gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192) gestellt hat. Der angenommene Quellaustrittspunkt bildet den Mittelpunkt der Schutzzone I mit einem Radius von 20 m, die vollständig innerhalb des Schutzstreifens liegt.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der
Gemarkung Sollstedt, Flur 2, Flurstück: 3/5,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landratsamt Nordhausen, Untere Wasserbehörde, Behringstraße 3, Zimmer 305, während der Öffnungszeiten einsehen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Widersprüche können innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Landratsamt Nordhausen, Behringstraße 3, 99734 Nordhausen, erhoben werden.

Da eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bereits gemäß § 9 Abs. 1 Grundbuchbereinigungsgesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist.

i.V. Nüßle
Jendricke, Landrat

Siegel

Impressum

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Körperschaften bzw. Ämter und Einrichtungen verantwortlich. Das nächste Amtsblatt wird voraussichtlich am 02.06.2021 erscheinen.

Herausgeber: Landkreis Nordhausen

Redaktion: Presse- u. Öffentlichkeitsarbeit, Landratsamt Nordhausen, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen; Telefon: (0 36 31) 911 1111, Telefax: (0 36 31) 911 1100; E-Mail: Presse@lrandh.thueringen.de, Internet: www.landratsamt-nordhausen.de

Bezugsmöglichkeiten/-bedingungen: Das Amtsblatt erscheint mindestens einmal monatlich, in der Regel mittwochs im zweiwöchentlichen Rhythmus. Es ist über das Landratsamt Nordhausen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Grimmellallee 23, 99734 Nordhausen, im Jahresabonnement, als Einzelausgabe oder online kostenlos unter www.landratsamt-nordhausen.de erhältlich. Rechtsverbindlichen Charakter hat ausschließlich der Inhalt des beim Landratsamt erhältlichen Druckerzeugnisses (Amtsausgabe). In der Regel erscheint zur Ausgabe des Amtsblattes zur Information der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Nordhausen eine Hinweisbekanntmachung in der Thüringer Allgemeinen.